



**GEMEINDE
SULGEN**

Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Sulgen

1. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Grundsatz	1
Art. 4 Aufsicht	1
Art. 5 Organe	1
II. FEUERSCHUTZKOMMISSION	2
Art. 6 Feuerschutzkommission	2
Art. 7 Aufgaben	2
III. FEUERSCHUTZAMT	2
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	2
Art. 9 Abnahmekontrolle	2
Art. 10 Feuerschutzkontrolle	2
Art. 11 Gebühren	2
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	2
Art. 12 Rechtsmittel	2
Art. 13 Inkrafttreten	3

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 11. September 2019 (Stand 1. Januar 2021) erlässt die Gemeindeversammlung Sulgen folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1
Geltungsbereich
- ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Sulgen fest.
- ² Alle in diesem Reglement genannten Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen zu verstehen.
- Art. 2
Zweck
- Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
- Art. 3
Grundsatz
- ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
- ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt.
- ³ Die Feuerwehr wird gemeinsam mit der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg geführt. Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Sulgen – Kradolf-Schönenberg, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutzreglements darstellt.
- Art. 4
Aufsicht
- ¹ Die Feuerwehr steht unter der Aufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt für die Leitung und Beaufsichtigung des Feuerwehr-Zweckverbandes eine Feuerwehrkommission. Der übrige Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, dieser wählt für die Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
- Art. 5
Organe
- Organe des Feuerschutzes sind:
1. Die Feuerschutzkommission
 2. Das Feuerschutzamt
 3. Die Feuerwehrkommission
 4. Die Feuerwehr

II. FEUERSCHUTZKOMMISSION

- Art. 6
Feuerschutzkommission
- Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Feuerschutzkommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Feuerschutzbeamten zusammen. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.
- Art. 7
Aufgaben
- ¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung gemäss den §§ 1-21 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz.
- ² Für die Regelung des Kaminfegerdienstes ist der Gemeinderat zuständig.

III. FEUERSCHUTZAMT

- Art. 8
Feuerschutzbewilligung
- ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche der Gemeinde, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- ² Zur Führung des Feuerschutzamtes wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.
- Art. 9
Abnahmekontrolle
- Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 14 ff. des Feuerschutzgesetzes.
- Art. 10
Feuerschutzkontrolle
- ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- ² Dieses orientiert den Eigentümer und überwacht die Behebung der Mängel.
- Art. 11
Gebühren
- Für die Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen, usw.) können Gebühren erhoben werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 12
Rechtsmittel
- Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzkommission oder des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Art. 13
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie das zuständige Departement auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 1996.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Sulgen genehmigt:

Sulgen, den 1. Juni 2021

Der Gemeindepräsident:

Andreas Opprecht

Der Gemeindeschreiber:

Walter Senn



Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Frauenfeld, den 23. Juni 2021

Die Departementschefin:

Cornelia Komposch